

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt
Wolfhagen**

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen:
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Auf dem Backofen“ – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lagerplatz Regionalwerke“, Gemarkung Wolfhagen
Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in Ihrer Sitzung am 11.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Auf dem Backofen“ – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lagerplatz Regionalwerke“ nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wir hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Auf dem Backofen“ – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lagerplatz Regionalwerke“, Gemarkung Wolfhagen in Kraft.**
Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersicht gekennzeichnet:

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 68 "Auf dem Backofen" - vorhabenbezogener
Bebauungsplan "Lagerplatz Regionalwerke",
Gemarkung Wolfhagen**

Jeder kann die beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Auf dem Backofen“ – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lagerplatz Regionalwerke“, Gemarkung Wolfhagen mit der dazugehörigen Begründung im Internet unter <https://wolfhagen.de/amtliche-bekanntmachungen> „Städtebauliche Planung“ aufrufen bzw. bei der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, Stabsstelle 1 „Stadtentwicklung“, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskünfte verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39-§ 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Beplantungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Wolfhagen, 22.01.2026

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen
Dr. Scharrer, Bürgermeister